



Erläuterung zu den einzelnen Leistungen des Familienbudgets im Gesamtgebiet des Evangelischen Dekanats an der Lahn

- ✿ Alle haupt- und nebenberuflich beschäftigten Mitarbeiter*innen (auch geringfügig und gelegentlich Beschäftigte) gemäß KDO 520 § 1, sowie die Auszubildenden und Praktikanten*innen gemäß APrO haben Anspruch auf Förderung aus den Mitteln des Familienbudgets nach einer Betriebszugehörigkeit von mindestens 6 Monaten.
- ✿ Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Beschäftigten ausschließlich im Rahmen der Freibeträge nach § 3 Nr. 26 a EstG (Übungsleiter – Freibetrag) tätig sind.
- ✿ Bitte fügen Sie den Nachweis über den Pflegegrad oder über die Kosten des vergangenen Kalenderjahres in Kopie bei.
- ✿ Es können nur Kosten geltend gemacht werden, die von keiner anderen Stelle erstattet wurden. Dies geschieht auf Vertrauensbasis. Die MAV behält sich bei Unklarheiten vor, nachzufragen.
- ✿ Die sich für die Mitarbeiter*innen ergebende Summe (max. ein monatliches Bruttoentgelt) wird mit der Gehaltsabrechnung ab April (Beginn 2. Quartal) zur Abrechnung gebracht. Die Abrechnung erfolgt über die Regionalverwaltung.

§ 3 Verwendung des Budgets

Punktemodell

Zu (1a-c) siehe Dienstvereinbarung – *download über die Homepage oder beim Arbeitgeber einzusehen*

Zu (2) Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen durch den/die Mitarbeiter*in
Bitte den Pflegegrad nachweisen und das Verwandtschaftsverhältnis kurz schildern.

Zu (3a) siehe Dienstvereinbarung

Zu (3b) siehe Dienstvereinbarung

Zu (4) Gesundheitsfördernde Maßnahmen

Gesundheitsfördernde Maßnahmen sind Maßnahmen, die der Gesunderhaltung dienen (z.B. Rückenschule, Yogakurse, Pilateskurse, Stressbewältigungskurse), ggf. Selbstbeteiligung für verschreibungspflichtige Maßnahmen (z.B. Krankengymnastik, Massage).



Nicht möglich sind IGEL-Leistungen oder heilpraktische Anwendungen, sowie Zuschüsse für Sehhilfe, Hörgeräte und Zahnersatz.

Maximalpunktzahl (siehe Dienstvereinbarung) kann nicht überschritten werden.
Bitte Belege und Nachweise beifügen (z.B. Kopie der Teilnahmebescheinigung, Mitgliedschaftsnachweis), anerkannt werden nur die Maßnahmen, welche nicht bereits von einer anderen Kostenstelle (z.B. Krankenkassen, Zusatzversicherungen) erstattet wurden.

Bei unklaren Anträgen werden diese dem Beirat zur Entscheidung vorgelegt.

Zu (5) Notfallfonds – Antrag, download über die Homepage

Siehe Dienstvereinbarung

Bitte schildern Sie kurz Ihre persönliche Notlage und fügen Sie wenn möglich Belege bei.

Auf Mittel aus dem Notfallfonds besteht kein Rechtsanspruch. Das Gremium entscheidet darüber.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Büro der MAV an der Lahn unter 06431 49607-510 oder per E-Mail an mav.dekanat.lahn@ekhn.de

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular bis zum 31.01. eines jeden Jahres an:

MAV an der Lahn, Dietkircher Weg 5, 65549 Limburg

Abkürzungen:

MAV – Mitarbeitervertretung; KDO – Kirchliche Dienstvertragsordnung; APro – Ausbildungs- und Praktikantenordnung; EstG – Einkommensteuergesetz;